

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.04.2014

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-49/14

### Zulassungsnummer:

**Z-23.15-1970**

### Antragsteller:

**BOLIX S.A.**  
ul. Stolarska 8  
34-300 ZYWIEC  
POLEN

### Geltungsdauer

vom: **28. April 2014**

bis: **28. April 2019**

### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163:2013-03**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13163<sup>1</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Abweichend von DIN 4108-10<sup>2</sup> müssen die Dämmstoffe für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, keine Anforderungen an die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen festgelegt sind, die Anforderungen der Stufe DS(23,90) nach DIN EN 13163<sup>1</sup> erfüllen.

Darüber hinaus gilt für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, L1 festgelegt ist, die Klasse L(3) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>, für L2 die Klasse L(2) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>.

Für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, T4 festgelegt ist, gilt die Klasse T(0) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>. Für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, T1 festgelegt ist, ist die Klasse T(2) nach DIN EN 13163<sup>1</sup> einzuhalten. Die Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten nicht für Dämmstoffe, die gemäß dem Anwendungsgebiet WAP nach DIN 4108-10<sup>2</sup> angewendet werden.

Für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, W1 festgelegt ist, gilt die Klasse W(3) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>, für W2 gilt die Klasse W(2) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>.

Für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, S1 festgelegt ist, gilt die Klasse S(5) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>, für S2 gilt die Klasse S(2) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>.

Für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 4, P3 festgelegt ist, gilt die Klasse P(10) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>, für P4 gilt die Klasse P(5) nach DIN EN 13163<sup>1</sup>.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach DIN EN 13163<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

|   |                      |                                                                                                                                                      |
|---|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 13163:2013-03 | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2012        |
| 2 | DIN 4108-10:2008-06  | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1970
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13163<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13163<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4<sup>3</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

## Anlage 1

### 1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angabe des Antragstellers

BOLIX EPS

### 2 Herstellwerk

Werk Nr. 1

Die Zuordnung des Herstellwerkes zur verschlüsselten Bezeichnung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil des Prüf- und Überwachungsplanes.